

Chiemgau-Lebenshilfe-Werkstätten-Stiftung

Satzung

§ 1

Name, Rechtsstellung und Sitz

1. Die Stiftung führt den Namen „Chiemgau-Lebenshilfe-Werkstätten-Stiftung“.
2. Sie ist eine rechtsfähige öffentliche Stiftung des bürgerlichen Rechts mit dem Sitz in Traunreut.

§ 2

Stiftungszweck

1. Zweck der Stiftung ist die Förderung und Unterstützung der Arbeitsbelange von Menschen mit Behinderung, insbesondere mit geistiger und psychischer Behinderung sowie deren Bildung und Erziehung vor allem im Landkreis Traunstein.
2. Der Stiftungszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:
 - a) Vergabe finanzieller Mittel an dem Zweck der Stiftung verpflichtete Körperschaften zur Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke (§ 58 Nr. 1 AO);
 - b) Beteiligung an der Errichtung dem Zweck der Stiftung verpflichteter Körperschaften zur Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke;
 - c) Förderung von Qualifizierungsmaßnahmen im Sinne der Ziffer 1;
 - d) Öffentlichkeitsarbeit für die Zwecke der Stiftung und die Anliegen der Lebenshilfe;
 - e) Ausbildungsstätten für Fachpersonal zu errichten, zu betreiben, anzuregen oder zu fördern.
3. Die Stiftung kann sich zur Erreichung ihres Zweckes an anderen juristischen Personen beteiligen, juristische Personen gründen oder Vereinen beitreten; die Unterstützung anderer juristischer Personen ist nur zulässig, soweit diese selbst steuerbegünstigt sind.

Satzung der Chiemgau-Lebenshilfe-Werkstätten-Stiftung

4. Die Stiftung orientiert sich an dem Grundsatzprogramm der Bundesvereinigung Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung e.V. sowie dem Leitbild der Lebenshilfe für geistig behinderte Menschen Kreisvereinigung Traunstein e.V..
5. Die Stiftung verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
6. Die Stiftung kann in ihrer Eigenschaft als Förderstiftung anderen steuerbegünstigten Körperschaften oder einer Körperschaft des öffentlichen Rechts finanzielle oder sachliche Mittel zur Verfügung stellen, wenn diese mit den Mitteln dem Stiftungszweck entsprechende Ziele verfolgen (§ 58 Nr. 1 und 2 AO).

§ 3

Einschränkungen

1. Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sie darf keine juristische oder natürliche Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Zuwendungen oder Vergütungen begünstigen.
2. Ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung steht den durch die Stiftung Begünstigten aufgrund dieser Satzung nicht zu.

§ 4

Stiftungsvermögen

1. Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhalten.
2. Das Stiftungsvermögen beträgt zum Zeitpunkt der Errichtung 2.100.000 EUR. Es wird durch die Einbringung von drei Geschäftsanteilen an der Chiemgau-Lebenshilfe-Werkstätten GmbH mit Sitz in Traunreut erbracht.
3. Die Stiftung ist offen für Zustiftungen oder sonstige Zuwendungen der Stifter oder Dritter.

Die Verwendung von Zuwendungen unterliegt den durch den Zuwendenden angeordneten Auflagen und Beschränkungen. Diese hat die Stiftung zu beachten.

§ 5

Stiftungsmittel

1. Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben
 - a) aus den Erträgen des Stiftungsvermögens;
 - b) aus Zuwendungen, soweit sie vom Zuwendenden nicht zur Stärkung des Stiftungsvermögens bestimmt sind oder mit einer anderen Verwendungsaufgabe versehen sind.
2. Sämtliche Mittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Verwaltungskosten der Stiftung sind aus den Erträgen und Zuwendungen vorab zu decken.
3. Es dürfen Rücklagen gebildet werden, wenn und solange dies erforderlich ist, um die steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können und soweit für die Verwendung der Rücklagen konkrete Ziel- und Zeitvorstellungen bestehen. Soweit dies steuerrechtlich zulässig ist, darf aus dem Überschuss der Einnahmen über die Unkosten der Vermögensverwaltung eine freie Rücklage gebildet werden, die auch dem Stiftungsvermögen zugeführt werden kann.

§ 6

Geschäftsjahr, Jahresrechnung

1. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Der Stiftungsvorstand hat in den ersten sechs Monaten des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr einen Jahresabschluss und einen Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks aufzustellen. Der Stiftungsvorstand ist berechtigt, sich dazu der Hilfe eines Steuerberaters oder Wirtschaftsprüfers zu bedienen.
3. Die Stiftung hat ihre Rechnungslegung unverzüglich nach Fertigstellung prüfen zu lassen. Der Stiftungsvorstand hat die Stiftung durch einen Wirtschaftsprüfer oder eine andere zur Erteilung eines gleichwertigen Bestätigungsvermerks befugte Stelle prüfen zu lassen. Die Prüfung muss sich auch auf die Erhaltung des Stiftungsvermögens und

Satzung der Chiemgau-Lebenshilfe-Werkstätten-Stiftung

die satzungsgemäße Verwendung seiner Erträge und etwaiger zum Verbrauch bestimmter Zuwendungen erstrecken.

§ 7

Stiftungsorgane

1. Organe der Stiftung sind der Stiftungsvorstand und der Stiftungsrat.
2. Die Tätigkeit in den Organen der Stiftung ist grundsätzlich ehrenamtlich. Mitglieder der Organe dürfen nicht von der Stiftung abhängig sein. Für den Sach- und Zeitaufwand der Mitglieder der Stiftungsorgane kann der Stiftungsrat eine in ihrer Höhe angemessene Vergütung sowie Auslagenersatz beschließen.
3. Die Tätigkeit im Stiftungsrat schließt eine Mitgliedschaft im Stiftungsvorstand aus und eine Tätigkeit im Stiftungsvorstand schließt eine Mitgliedschaft im Stiftungsrat aus.

§ 8

Stiftungsvorstand

1. Der Stiftungsvorstand besteht aus einem geborenen Mitglied und zwei weiteren Mitgliedern. Das geborene Mitglied ist der Vorsitzende der Lebenshilfe für geistig behinderte Menschen Kreisvereinigung Traunstein. Die nachfolgenden Regelungen gelten nur für die zwei weiteren Mitglieder.
2. Mitglieder des Stiftungsvorstandes scheidern mit Vollendung des 75. Lebensjahres aus dem Stiftungsvorstand aus.
3. Die Amtsdauer der weiteren Mitglieder des Stiftungsvorstandes beträgt 4 Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Mitglied aus dem Stiftungsvorstand aus, wählt der Stiftungsrat den Nachfolger. Die Amtsdauer der zugewählten Mitglieder des Stiftungsvorstandes endet mit Ablauf der Amtsdauer der übrigen Mitglieder des Stiftungsvorstandes. Die Wahl erfolgt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Ausscheidende Mitglieder des Stiftungsvorstandes bleiben im Amt, bis ein Nachfolger gewählt wurde und dieser die Wahl angenommen hat.

§ 9

Vertretung der Stiftung

1. Der Stiftungsvorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Die Stiftung wird jeweils durch den Vorsitzenden des Stiftungsvorstandes, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter und bei Verhinderung der beiden vorgenannten Vorstandsmitglieder von einem anderen Stiftungsvorstandsmitglied vertreten. Im Innenverhältnis vertritt der Vorsitzende die Stiftung allein.
2. Der Stiftungsvorstand kann sich zur Erfüllung von Stiftungsaufgaben einer Hilfsperson bedienen, soweit dies steuerrechtlich zulässig ist und die Stiftungsmittel es erlauben.

§ 10

Geschäftsgang des Stiftungsvorstandes

1. Die Mitglieder des Stiftungsvorstandes wählen aus ihrer Mitte jeweils eine Person zum Vorsitzenden und eine Person zum Stellvertreter mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Wiederwahl ist zulässig. Die Funktion als Vorsitzender und Stellvertreter endet unabhängig von der vierjährigen Amtszeit, wenn das Mitglied aus dem Stiftungsvorstand ausscheidet.
2. Geschäftsführungsmaßnahmen bedürfen im Innenverhältnis eines Beschlusses des Gesamtvorstandes. Der Vorsitzende, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter, führt die Geschäfte der Stiftung gemäß den Beschlüssen des Stiftungsrates. Er ist zur Vornahme dringlicher Maßnahmen auch ohne Beschluss des Stiftungsrates berechtigt, wenn dies zur Abwehr von Schäden für die Stiftung erforderlich ist. Über solche Maßnahmen ist der Stiftungsrat unverzüglich zu informieren.
3. Beschlüsse des Stiftungsvorstandes werden in Vorstandssitzungen gefasst. Sie können auch außerhalb von ordnungsgemäß geladenen Sitzungen, im Umlaufverfahren, schriftlich, telefonisch, per Telefax oder sonstigen Kommunikationsmedien gefasst werden, wenn kein Mitglied des Stiftungsvorstandes dieser Form der Beschlussfassung widerspricht. Dies gilt nicht für Beschlüsse nach § 14 dieser Satzung. Eine telefonische Stimmabgabe ist unverzüglich schriftlich zu bestätigen.

Satzung der Chiemgau-Lebenshilfe-Werkstätten-Stiftung

4. Der Stiftungsvorstand wird vom Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich, unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zu einer Sitzung einberufen. Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn ein Mitglied des Stiftungsvorstandes dies verlangt.
5. Der Stiftungsvorstand ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen wurde und alle Mitglieder anwesend sind. Die Anwesenheit und Beschlussfähigkeit wird am Beginn einer Sitzung festgestellt. Erweist sich der Stiftungsvorstand wegen nicht anwesender Mitglieder als beschlussunfähig, ist binnen 7 Tagen eine neue Sitzung des Stiftungsvorstandes mit einer Frist von weiteren zwei Wochen mit gleicher Tagesordnung einzuberufen, bei der der Stiftungsvorstand ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist; hierauf ist in der Einberufung hinzuweisen.

Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle betroffenen Mitglieder des Stiftungsvorstandes anwesend sind und kein Widerspruch erfolgt. Ist ein Mitglied des Stiftungsvorstandes an der Teilnahme gehindert, kann es durch ein anderes Mitglied aufgrund schriftlicher Vollmacht vertreten werden. Ein anwesendes Mitglied kann jeweils nur ein abwesendes Mitglied vertreten. Die schriftliche Vollmacht ist als Nachweis zum Protokoll zu nehmen.

6. Der Stiftungsvorstand trifft seine Entscheidungen einschließlich der Wahlen des Vorsitzenden und seines Stellvertreters, soweit in dieser Satzung nichts anderes geregelt ist, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit gibt die Stimme des Stellvertreters den Ausschlag.
7. Für Entscheidungen nach § 14 dieser Satzung ist ein einstimmiger Beschluss des Stiftungsvorstandes nach vorherigem Beschluss des Stiftungsrates nach § 13 Abs. 7 erforderlich.
8. Über Vorstandssitzungen sind Protokolle zu fertigen und vom Vorsitzenden sowie vom Schriftführer zu unterzeichnen. Außerhalb von Vorstandssitzungen gefasste Beschlüsse sind vom Vorsitzenden zu protokollieren. Protokolle sind allen Mitgliedern des Stiftungsvorstandes und des Stiftungsrates zur Kenntnis zu bringen.

§ 11 Stiftungsrat

1. Der Stiftungsrat besteht aus mindestens fünf, maximal sieben Mitgliedern.
2. Die Mitglieder des ersten Stiftungsrates werden von den Stiftern berufen.
3. Zum Mitglied des Stiftungsrates kann nur berufen bzw. gewählt werden, wer zum Zeitpunkt der Berufung bzw. Wahl das 75. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.
4. Scheidet ein Mitglied aus dem Stiftungsrat aus, so ergänzt sich der Stiftungsrat durch Nachwahl. Die Amtsdauer des Stiftungsrates beträgt 4 Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Die Amtsdauer von nachgewählten Mitgliedern des Stiftungsrates endet mit Ablauf der Amtsdauer der übrigen Mitglieder des Stiftungsrates. Die Nachwahl erfolgt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Das ausscheidende Mitglied des Stiftungsrates ist berechtigt mitzustimmen. Ausscheidende Mitglieder des Stiftungsrates bleiben im Amt, bis ein Nachfolger gewählt wurde und dieser die Wahl angenommen hat.

§ 12 Zuständigkeit des Stiftungsrates

1. Der Stiftungsrat entscheidet in allen grundsätzlichen Angelegenheiten, berät, unterstützt und überwacht den Stiftungsvorstand. Er beschließt insbesondere über
 - Nachwahl der weiteren Stiftungsvorstandsmitglieder,
 - Abberufung der weiteren Mitglieder des Stiftungsvorstandes aus wichtigem Grund,
 - Budget, Jahresabschluss und Mittelverwendung der Stiftung,
 - Änderung der Stiftungssatzung und Anträge auf Umwandlung oder Aufhebung der Stiftung,
 - Beratung und Beaufsichtigung des Stiftungsvorstandes,
 - Entlastung des Stiftungsvorstandes,
 - Festlegung von Richtlinien für die Vergabe von Stiftungsmitteln und die Anlage von Vermögen,
 - Aufnahme von Krediten und Darlehen,
 - Grundstückserwerb und -veräußerung sowie die Belastung stiftungseigenen Immobilienvermögens,
 - Bestellung eines Wirtschaftsprüfers oder vereidigten Buchprüfers.

2. Der Vorsitzende des Stiftungsrates vertritt die Stiftung bei Rechtsgeschäften mit dem Stiftungsvorstand oder einzelnen Mitgliedern des Stiftungsvorstandes.

§ 13 Geschäftsgang des Stiftungsrates

1. Die Mitglieder des Stiftungsrates wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter des Vorsitzenden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Seine Amtszeit beträgt jeweils 4 Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Die Funktion als Vorsitzender und Stellvertreter endet unabhängig von der vierjährigen Amtszeit, wenn das Mitglied aus dem Stiftungsrat ausscheidet.
2. Der Vorsitzende, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter, sind Ansprechpersonen des Stiftungsvorstandes.
3. Beschlüsse des Stiftungsrates werden in Sitzungen gefasst. Sie können auch außerhalb von ordnungsgemäß geladenen Sitzungen, im Umlaufverfahren, schriftlich, telefonisch, per Telefax oder sonstigen Kommunikationsmedien gefasst werden, wenn kein Mitglied des Stiftungsrates dieser Form der Beschlussfassung widerspricht. Dies gilt nicht für Beschlüsse nach § 14 dieser Satzung. Eine telefonische Stimmabgabe ist unverzüglich schriftlich zu bestätigen.
4. Der Stiftungsrat wird vom Vorsitzenden schriftlich nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich, unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zu einer Sitzung einberufen. Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn ein Mitglied des Stiftungsrates dies verlangt.
5. Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen wurde und mehr als die Hälfte der Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter anwesend sind. Die Zahl der anwesenden Mitglieder und die Beschlussfähigkeit wird am Beginn einer Sitzung festgestellt. Erweist sich der Stiftungsrat wegen nicht anwesender Mitglieder als beschlussunfähig, ist binnen 7 Tagen eine neue Sitzung des Stiftungsrates mit einer Frist von weiteren zwei Wochen mit gleicher Tagesordnung einzuberufen, bei der der Stiftungsrat ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist; hierauf ist in der Einberufung hinzuweisen.

Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle betroffenen Mitglieder des Stiftungsrates anwesend sind und kein Widerspruch erfolgt. Ist ein Mitglied des Stiftungsrates an der Teilnahme gehindert, kann es durch ein anderes Mitglied aufgrund schriftlicher

Satzung der Chiemgau-Lebenshilfe-Werkstätten-Stiftung

Vollmacht vertreten werden. Ein anwesendes Mitglied kann jeweils nur ein abwesendes Mitglied vertreten. Die schriftliche Vollmacht ist als Nachweis zum Protokoll zu nehmen.

6. Der Stiftungsrat trifft seine Entscheidungen, soweit in dieser Satzung nichts anderes geregelt ist, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des Stellvertreters den Ausschlag.
7. Für Entscheidungen nach § 14 dieser Satzung ist die Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder des Stiftungsrates erforderlich.
8. Über Stiftungsratssitzungen sind Protokolle zu fertigen und vom Vorsitzenden sowie vom Schriftführer zu unterzeichnen. Außerhalb von Stiftungsratssitzungen gefasste Beschlüsse sind vom Vorsitzenden zu protokollieren. Die Protokolle sind allen Mitgliedern des Stiftungsrates sowie dem Stiftungsvorstand zur Kenntnis zu bringen.

§ 14

Satzungsänderungen, Umwandlung und Aufhebung der Stiftung

1. Beschlüsse über Änderungen der Satzung und Anträge auf Umwandlung (Änderung des Stiftungszwecks), Zusammenlegung oder Aufhebung der Stiftung sind zulässig, soweit sie zur Anpassung an geänderte Verhältnisse geboten erscheinen. Sie bedürfen der Zustimmung aller Mitglieder des Stiftungsvorstandes und von zwei Dritteln der Mitglieder des Stiftungsrats. Sie dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen oder aufheben. Sie sind mit einer Stellungnahme der zuständigen Finanzbehörde der Stiftungsaufsichtsbehörde zuzuleiten.
2. Änderungen des Stiftungszweckes sind nur zulässig, wenn seine Erfüllung unmöglich wird oder sich die Verhältnisse derart ändern, dass die Erfüllung des Stiftungszweckes nicht mehr sinnvoll erscheint. Umwandlung und Aufhebung der Stiftung richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften.
3. Die Beschlüsse nach Abs. 1 und 2 bedürfen der Genehmigung durch die Stiftungsaufsichtsbehörde, um wirksam zu werden.

§ 15

Vermögensanfall

Bei Aufhebung oder Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall der Steuerbegünstigung fällt das Restvermögen der Stiftung an den Verein Lebenshilfe für geistig behinderte Menschen Kreisvereinigung Traunstein e.V. Dieser hat es unter Beachtung des Stiftungszwecks unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden.

§ 16

Stiftungsaufsicht

1. Die Stiftung untersteht der Aufsicht der Regierung von Oberbayern.
2. Der Stiftungsaufsichtsbehörde sind unaufgefordert der Jahresabschluss und der Prüfungsbericht des Wirtschaftsprüfers rechtzeitig vorzulegen und Veränderungen in der personellen Zusammensetzung der Stiftungsorgane, der Vertretungsberechtigung und der Anschrift der Stiftung jeweils mitzuteilen.

§ 17

Inkrafttreten

Diese Stiftungssatzung tritt mit Genehmigung durch die Regierung von Oberbayern in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung in der Fassung vom 21.01.2008 außer Kraft.